
Amtliche Mitteilung Nr.

28/2026

13.07.2026

**Übergangsordnung
für den Masterstudiengang
Business Management
(Master of Arts)**

Auf der Grundlage von §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, Nr. 30), in Verbindung mit § 15 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 45/2019), zuletzt geändert am 27. März 2026 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau 19/2026), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 4. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 29. Mai 2024 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau Nr. 12/2024), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 15. Juni 2026 die folgende Übergangsordnung für den Masterstudiengang Business Management, genehmigt durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 9. Juli 2026:

Herausgeberin:
Die Präsidentin
Technische Hochschule Wildau
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hochschulring 1
15745 Wildau
Tel.: 03375/508-0
praesidentin@th-wildau.de

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich.....	3
§ 2 Außer-Kraft-Treten der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Business Management (Master of Arts)	3
§ 3 Rechtsfolgen des Außer-Kraft-Tretens der Studien- und Prüfungsordnungen des Masterstudiengangs Business Management (Master of Arts)	5
§ 4 Lehrangebot nach den auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen	6
§ 5 Informationsbestimmungen.....	7
§ 6 In-Kraft-Treten	7
Anhang: Tabelle äquivalenter Lehrveranstaltungen	8

§ 1

Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Ab dem Immatrikulationsjahrgang Wintersemester 2026/2027 gilt eine neue Studien- und Prüfungsordnung einschließlich neuem Studienplan. Für Studierende, die bis einschließlich Sommersemester 2026 immatrikuliert wurden, finden die in § 2 genannten Studien- und Prüfungsordnungen bis zum Ende des Sommersemesters 2032 weiterhin Anwendung.
- (2) Diese Ordnung regelt die Beendigung des Studiums für Studierende des Masterstudienganges Business Management, welche bis einschließlich Sommersemester 2026 immatrikuliert wurden.

§ 2

Außer-Kraft-Treten der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Business Management (Master of Arts)

Die folgenden Studien- und Prüfungsordnungen des Masterstudienganges Business Management der Technischen Hochschule Wildau treten zum Ende des Sommersemester 2032 außer Kraft.

Bezeichnung	Erlassdatum	Amtliche Mitteilungen Nr.
Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft	05.07.2006	10/2006
Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Business Management (Ab Jahrgang 2009)	28.09.2010	28/2010
Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Business Management	01.10.2012	15/2012

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Business Management (Master of Arts)	16.09.2016	20/2016
Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Business Management (Master of Arts)	08.06.2018	23/2018
1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Management (Master of Arts)	10.05.2019	28/2019
2. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Management (Master of Arts)	20.05.2020	13/2020
Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Business Management (Master of Arts)	20.05.2020	14/2020
1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Management (Master of Arts)	18.02.2022	05/2022
2. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Management (Master of Arts)	15.06.2023	12/2023
3. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Management (Master of Arts)	20.11.2024	29/2024

§ 3

Rechtsfolgen des Außer-Kraft-Tretens der Studien- und Prüfungsordnungen des Masterstudiengangs Business Management (Master of Arts)

- (1) Ab dem Wintersemester 2026/2027 werden keine Studierenden mehr in den Masterstudiengang Business Management nach den in § 2 genannten Studien- und Prüfungsordnungen immatrikuliert.
- (2) Alle in den Masterstudiengang Business Management bis einschließlich Sommersemester 2026 immatrikulierten Studierenden haben die Möglichkeit, ihre Prüfungsleistungen bis einschließlich Sommersemester 2032 abzuschließen. Die Anmeldung der Abschlussarbeit muss so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb dieser Frist eingehalten werden kann. Ein weiterer Prüfungsanspruch besteht nicht. Studierenden, die innerhalb dieser Frist ihr Studium nicht abgeschlossen haben, kann in Ergänzung der Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad in diesem Studiengang nicht mehr verliehen werden (Verlust des Prüfungsanspruchs) und sind zu exmatrikulieren.
- (3) Für Studierende des Masterstudiengangs Business Management, die bis einschließlich Sommersemester 2026 immatrikuliert wurden, gelten die Bestimmungen über die Fristen von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen nach den Regelungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in Verbindung mit den jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen des Studiengangs. Bis zum Ablauf dieser Fristen wird den Studierenden eingeräumt, Prüfungen nach den jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen abzulegen; es besteht, bezogen auf den Immatrikulationsjahrgang der letzten Matrikel (Wintersemester 2025/2026), ein Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Lehrveranstaltungen, Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen.
- (4) Soweit Studierende es versäumt haben, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 zu erbringen und dieses Versäumnis nicht zu vertreten haben, oder soweit es durch die Regelung in Absatz 3 zu einer unbilligen Härte als Folge dieser Satzung kommt, kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden. Ausnahmeentscheidungen werden einmalig und endgültig getroffen. In diesen Fällen verlängert der Prüfungsausschuss ohne Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung die Prüfungsfrist nach Absatz 3 angemessen abhängig vom jeweiligen Härtefall. Eine Verlängerung aus Härtefallgründen ist längstens bis zu dem Zeitpunkt möglich, zu welchem die jeweilige Regelstudienzeit des betroffenen Studiengangs zuzüglich weiterer zehn Semester gerechnet ab dem Wintersemester 2025/2026 abläuft. Die Verlängerung der Prüfungsfrist und Befreiung von der Studienfachberatung erfolgen nicht, wenn der Nachteil bereits im Rahmen des Studiums ausgeglichen wurde. Nach Ablauf der aufgrund eines Härtefalls ausgesprochenen Verlängerung der Prüfungsfrist findet Absatz 2 Anwendung.
- (5) Eine unbillige Härte im Sinne von Absatz 4 liegt vor, wenn eine Studierende/ein Studierender durch außergewöhnliche, von ihr/ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert war, die Fristen nach Absatz 3 zu wahren. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Zeiten, während derer der Studierende wegen Krankheit zur Unterbrechung des Studiums gezwungen war,
- b) Zeiten, um die sich das Studium wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung verlängert hat,
- c) Zeiten des Mutterschutzes und Zeiten, in denen Studierende aufgrund der Geburt des Kindes und dessen erforderlichen Betreuung sowie Versorgung des Kindes nach der Geburt in ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt waren, höchstens jedoch zwei Semester,
- d) Zeiten der Pflege einer/eines nach Pflegezeitgesetz pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen einer unbilligen Härte ist von der/dem Studierenden durch Darlegung der Tatsachen und Nachweise schriftlich glaubhaft zu machen, im Falle einer Erkrankung oder Behinderung durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes.

- (6) Besteht für eine/einen Studierende/Studierenden des Masterstudiengangs Business Management, welche/welcher bis einschließlich Sommersemester 2026 immatrikuliert wurde, aufgrund der vorgehenden Bestimmungen noch ein Prüfungsanspruch und die Möglichkeit, die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen abzulegen, obwohl ein entsprechendes Lehr- und Prüfungsangebot nicht mehr vorhanden ist, hat sich die/der Studierende mit der/dem zuständigen Studiengangsprecherin/Studiengangsprecher umgehend über einen individuellen Prüfungsplan zur Beendigung des Studiums (Studienverlaufsplan) abzustimmen. Ist diese Studiengangsprecherin/dieser Studiengangsprecher keine Hochschullehrerin/kein Hochschullehrer, hat sie/er eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer für diese Beratung hinzuzuziehen. Der Studienverlaufsplan wird schriftlich festgehalten und von der/dem Studierenden sowie der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher und der ggf. hinzugezogenen Hochschullehrerin oder dem ggf. hinzugezogenen Hochschullehrer unterschrieben und der Studierendenakte beigelegt. Eine Kopie wird der/dem Studierenden, dem Sachgebiet Immatrikulation und Prüfungen und dem zuständigen Prüfungsausschuss übergeben.

Kommt die/der Studierende dieser Pflicht nicht nach, kann der zuständige Prüfungsausschuss durch Bescheid nach Aufforderung und Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist den Prüfungsanspruch abweichend von Absatz 2 versagen.

§ 4

Lehrangebot nach den auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen

- (1) Der Lehrbetrieb nach den auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen ist mindestens für den Zeitraum nach § 3 Absatz 3 sicherzustellen. Der für den Studiengang zuständige Fachbereich gewährleistet im Zusammenwirken mit den am Studiengang beteiligten Modulverantwortlichen die Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Das Lehrangebot der einzelnen Fachsemester wird fortlaufend semesterweise eingestellt.

- (3) Werden in anderen Studiengängen der Technischen Hochschule Wildau äquivalente Lehrveranstaltungen angeboten, welche den Studierenden der auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen ermöglichen, die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, kann das Lehrangebot bereits zu einem früheren Zeitpunkt als in Abs. 2 eingestellt werden. Die Äquivalenz der Lehrveranstaltungen wird durch die Modulverantwortliche/den Modulverantwortlichen der auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen festgestellt. Diese vorzeitige Einstellung von Lehrveranstaltungen ist nur für zukünftige Semester möglich und wird von der/dem Dekanin/Dekan im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss entschieden, insbesondere unter Beachtung des § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 1. Die Studierenden sind vor dem Einstellen von Lehrangeboten über die Möglichkeiten nach Satz 1 zu informieren und nach Bedarf zu beraten.
- (4) Nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 05.01.2026 (Amtliche Mitteilungen 01/2026) der Technischen Hochschule Wildau werden äquivalente Lehrveranstaltungen angeboten, welche es den Studierenden der Studien- und Prüfungsordnung nach § 2 Absatz 2 ermöglichen, die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Diese äquivalenten Lehrveranstaltungen lassen sich der Anlage dieser Ordnung entnehmen.
Über eine darüberhinausgehende Äquivalenz von Lehrveranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründetem Antrag im Einzelfall.

§ 5

Informationsbestimmungen

Studierende, die bis einschließlich Sommersemester 2026 immatrikuliert wurden, werden im Wintersemester 2026/2027 über die Übergangsordnung und deren Folgen für den Ablauf des Studiums mindestens in Textform in Kenntnis gesetzt. Insbesondere mit Teilzeitstudierenden wird ein individueller Studienverlaufsplan vereinbart, der eine ordnungsgemäße Beendigung des Studiums zum Ziel hat.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Wildau, 13. Juli 2026

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Tabelle äquivalenter Lehrveranstaltungen

Anhang: Tabelle äquivalenter Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltung der auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Business Management (Master of Arts) bis einschließlich Immatrikulationsjahrgang Sommersemester 2026	äquivalente Lehrveranstaltung der nachfolgenden Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Management (Master of Arts) ab Wintersemester 2026/2027
General Management	
Human Resource Management	Human Resource Management
Technologiemanagement	Technologiemanagement
Internationale Wirtschaftskommunikation	Wirtschafts-, Wissenschafts- und Innovationskommunikation
Marketingmanagement	
Quantitative Methoden	Data Analytics
Industriegüter- und Innovationsmarketing	Industriegüter- und Innovationsmarketing
Marketingprojekt	Projekt
Finanzmanagement/Rechnungswesen	
Investitionsplanung	Strategische Investitionsentscheidungen und Risikomanagement
Quantitative Methoden	Data Analytics
Internationale Rechnungslegung	IFRS und Sustainability Reporting
Finanzmanagement	Strategisches Finanzmanagement und Unternehmensfinanzierung
Group Accounting	Group Accounting und Auditing
Ausgewählte Themen in Steuern, Accounting und Valuation	Valuation und Modeling
Finanzcontrolling	Strategisches und verhaltensorientiertes Controlling